



Vorlage zu Schulungszwecken zum Thema „Zu entfernende Anpflanzungen“

In Bezug zur Entfernung vorhandener Thuja Anpflanzungen:

- keine Neuerung ist, dass diese Anpflanzungen nicht statthaft sind. Ab der Rahmengartenordnung des Landesverbandes Brb vom 06.05.2023 wird dieser Fakt jedoch nicht mehr verklausuliert benannt.
- in allen Nutzungsvereinbarungen (auch denen des VKSK als Vorgängervereinigung) sind diese Anpflanzungen bereits unerwünscht.

1977 Punkt 4.2:

„Das Pflanzen von hochwachsenden Nadel- und Laubbäumen (wie zum Beispiel Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Kastanien usw.) ist im Kleingarten nicht zulässig.“

1983 Punkt 4.2. wie folgt geändert:

„Hochwachsende Nadel- und Laubbäume (wie zum Beispiel Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen, Birken, Kastanien usw.) sind im Kleingarten nicht zulässig.

An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig.“

1997 Punkt 3.4, welcher wie folgt konkretisiert wurde:

„Die Anpflanzung hochwachsender Laub- und Nadelgehölze (zum Beispiel Fichten jeder Art, Kiefern, Birken), die im ausgewachsenen Zustand eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten, ist im Kleingarten nicht zulässig.“

2023 Punkt 3.4. Verweis auf Anhang 02, in welchem Thuja Anpflanzungen unter anderem auch namentlich genannt wurden.

„Hochwachsende Laub- und Nadelgehölze nach Anhang 02 sind im Kleingarten verboten. Bei Vorhandensein sind diese spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.“

Diese Aussage ist bei Weitem **nichts Neues!** Es ist sehr sicher ungünstig, dass in den zurückliegenden Jahren darauf in unseren Vereinen sehr wenig geachtet wurde. Da in den heutigen Zeiten die Gerichte auch immer mehr Kleinigkeiten ausurteilen, nehmen wir diese relativ einfach änderbaren Zustände und achten mehr darauf Da es leider immer häufiger vorkommt, dass gerade unsere privaten Grundstückseigentümer sich auch auf solche vermeintlichen „Kleinigkeiten“ stürzen, um am Ende ihrer Bemühungen zu erreichen, dass die Kleingartenanlagen auf deren Grundstücken zurückgebaut werden. Aus wirtschaftlicher Sicht ist dieses Verhalten auch durchaus verständlich, da bei einem möglichen Verkauf von Bauland oder Bauerwartungsland ein vielfach höherer Ertrag erzielt werden kann, als die durchschnittliche Pacht von knapp 10 Cent/m². Es ist nicht unsere Absicht, irgendwen damit zu belästigen oder zu drangsalieren und dergleichen mehr. Vielmehr versuchen wir unsere Pächter vor solchen Angriffen von Außen zu schützen und unsere **Anlagen somit zu erhalten**.

Daher ist auch der **Anbau von Obst und Gemüse auf einem Drittel der jeweils gepachteten Kleingartenparzelle so extrem wichtig!** Dieser Fakt ist der **EINZIGE** Unterschied zu einem reinen Freizeit- und Erholungsgrundstück.

Leider sind wir genau an dieser Stelle so sehr verwundbar und schnell angreifbar, dass es unter Umständen dazu führen kann, dass ein Grundstückseigentümer zügig in die Lage versetzt wird, den zugrunde liegenden Pachtvertrag mit uns zu kündigen. Die Folgen sind klar. Wir sind in der Pflicht, das, was wir unterverpachten an den Eigentümer auszuhändigen, den Boden, den die Kleingärtner bewirtschaften. In der Konsequenz wäre der Pächter in der Pflicht unentschädigt seinen Besitz zu entfernen (Anpflanzungen, Laube, Leitungen etc.).

Um genau diese negativen Folgen zu vermeiden können wir nur immer wieder auf die Einhaltung der zugrunde liegenden Verträge und Bedingungen pochen.